

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Nordsachsen  
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg  
– Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –**

**Vom 14. Dezember 2020**

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 9. Dezember 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) über die Neufassung der Verbandssatzung vom 2. Dezember 2020 des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – in der öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 2020 im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 29. Oktober 2009, zuletzt geän-

dert durch die 3. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2015, beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – (Beschluss Nummer 443/09/20) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 14. Dezember 2020

Landratsamt Nordsachsen  
Emanuel  
Landrat

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg  
– Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) hat die Versammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – am 01.12.2020 im Rahmen der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 29.10.2009 (SächsABl. S. 2174 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2015 (SächsABl. S. 1880 ff.) folgende Neufassung beschlossen:

I.  
**ALLGEMEINES**

§ 1

**Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden  
Arzberg,  
Beilrode

und die Große Kreisstadt Torgau für den Ortsteil Graditz  
– alle Landkreis Nordsachsen –.

- (2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das in Absatz 1 beschriebene Gebiet seiner Mitglieder.

(3) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband Beilrode-Arzberg  
– Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –“

- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Beilrode.

§ 2

**Aufnahme weiterer Mitglieder**

Über Aufnahmeanträge weiterer Gemeinden in den Zweckverband entscheidet die Versammlung.

§ 3

**Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgaben des Verbandes sind die öffentliche
  1. Trinkwasserversorgung
  2. Abwasserentsorgung
 im Verbandsgebiet.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verband

1. mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unternehmen kooperieren;
  2. sich Dritter bedienen;
  3. sich an Unternehmen, deren er sich bedient, beteiligen,
  4. ihnen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen.
- Umgekehrt kann er Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung für Dritte erledigen, soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner Mitglieder möglich ist.

(4) Der Verband regelt die Bedingungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung durch Satzungen oder privatrechtliche Bestimmungen.

(5) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Abgaben und Entgelte von den Benutzern der Einrichtung zu erheben. Von der Möglichkeit des § 60 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG, nach der die Verbandssatzung bestimmen kann, dass dieses Recht bei den Mitgliedsgemeinden verbleibt, wird kein Gebrauch gemacht.

(6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend; er erstrebt keinen Gewinn.

#### § 4

### Wasserversorgung

(1) Der Verband beschafft das erforderliche Wasser. Er kann es beziehen oder selbst gewinnen.

(2) Der Verband übernimmt, errichtet, unterhält und betreibt alle erforderlichen Anlagen, einschließlich der Ortsnetze und der Wasserzähler. Er erweitert und erneuert die Anlagen nach Bedarf. Bestehende und neu zu schaffende Anlagen sind sein Eigentum, soweit und solange er nicht von den Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 4 Gebrauch macht.

#### § 5

### Abwasserentsorgung

(1) Der Verband übernimmt, errichtet, unterhält und betreibt alle hierzu erforderlichen Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke (z. B. Kläranlagen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken etc.). Er erweitert und erneuert die Anlagen nach Bedarf, soweit und solange er nicht von den Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 4 Gebrauch macht.

(2) Der Verband hat weiter die Aufgabe, anstelle seiner Mitglieder den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie Fäkalien und häusliches Gesamtabwasser aus abflusslosen Gruben zu entnehmen, zu transportieren, zu behandeln und zu beseitigen.

(3) Kleineinleiter – Der Zweckverband ist an Stelle seiner Verbandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Sächs-AbwAG) für Kleineinleitungen abgabepflichtig. Zur Deckung der von ihm dabei entstehenden Aufwendungen kann er entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG i. V. m. §§ 2–6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) von den jeweiligen Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von dem dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt, eine Abgabe erheben.

(4) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie des Bundes beziehungsweise gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ab bzw. macht gegenüber diesen Straßenbaulastträgern Kostenerstattungen aus anderen Rechtsgrundlagen geltend. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(5) Der Zweckverband hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Der Zweckverband bestellt einen Gewässerschutzbeauftragten.

#### § 6

### Aufgaben der Mitglieder

(1) Die Mitglieder übertragen ihre gesetzlichen Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung mit sämtlichen Rechten und Pflichten, die Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern und Dritten in vollem Umfang auf den Verband.

(2) Sie unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitglieder gestatten dem Verband zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Pläne. Die für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Nutzung gemeindeeigener Grundstücke wird durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich gestattet.

(3) Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Zweckverbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel beziehungsweise den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Zweckverband.

#### § 7

### Anlagen des Verbandes, Vermögen

- (1) Verbandsanlagen
1. der Wasserversorgung  
sind alle der Gewinnung, dem Transport und der Verteilung des Trinkwassers dienenden Anlagen einschließlich der Hausanschlüsse im Bereich öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen und der Zähleranlagen,
  2. der Abwasserentsorgung  
sind alle zum Sammeln, Transportieren und Reinigen des Abwassers dienenden Anlagen, insbesondere
    - Grundstücksanschlüsse, Nebensammler, Hauptsammler, Verbindungssammler, Zuleitungssammler,
    - Klärwerke, einschließlich der Ableitung in den Vorfluter,
    - Pumpwerke, Druckleitungen, Messschächte, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken.

(2) Die Verbandsmitglieder übertragen ihre Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf den Zweckverband. Ebenso gehen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen auf den Verband über.

(3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Grundstücke nicht von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, erwirbt der Zweckverband die für die Einrichtung der Verbandsanlagen (Sonderbauwerke, Kläranlage) erforderlichen Grundstücke und Leitungsrechte.

## II. VERFASSUNG, VERWALTUNG UND VERTRETUNG DES VERBANDES

### § 8 Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem SächsKomZG und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

### § 9 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde nach Absatz 2 und jeweils weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 3.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag die Mitgliedsgemeinde einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(3) Die Gemeinde Beilrode entsendet fünf weitere Vertreter, die Gemeinde Arzberg entsendet drei weitere Vertreter und die Stadt Torgau für den OT Graditz entsendet einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; § 16 Abs. 4 SächsKomZG ist anzuwenden.

(4) In der Verbandsversammlung gilt folgende Stimmenverteilung:

Gemeinde Beilrode	48
Gemeinde Arzberg	45
Stadt Torgau	27

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 abgegeben werden.

### § 10

#### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan und damit oberstes Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende kraft Gesetzes, nach dieser Satzung oder aufgrund besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig sind.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung und Betriebsführung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verwaltungsrat kraft Gesetz zuständig sind oder ihnen die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten überträgt. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Verbandsversammlung ist die Beschlussfassung vorbehalten über:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
3. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Finanzplans;
4. Festsetzung von Umlagen, Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
5. Feststellung des Jahresabschlusses;
6. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden
8. Errichtung, Übernahme sowie wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen, Betrieben und Einrichtungen;
9. Verträge mit einer Aufgabenverlagerung auf Dritte gemäß § 3 dieser Satzung und den daraus resultierenden Verpflichtungen;
10. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes von mehr als 50.000 Euro;
11. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL im Rahmen des Wirtschaftsplanes von mehr als 50.000 Euro;
12. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 €;
13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von mehr als 50.000 Euro;
14. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und diesen gleichzusetzenden Rechtsgeschäften;
15. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 50.000 Euro mit sich bringen, Führung eines Rechtsstreites, Abschluss eines Vergleiches oder Verzicht auf Ansprüche im Wert von mehr als 50.000 Euro;
16. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes;
17. Festsetzung der Kapitalbeteiligung für neue Mitglieder;
18. Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen;
19. Bestellung von Vertretern in Verbänden und Vereinigungen, deren Mitglied der Zweckverband ist, sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist;
20. Übernahme neuer Verpflichtungen ohne gesetzliche Grundlage;
21. Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 9 TVöD;

22. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
23. Auflösung des Zweckverbandes;
24. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten.

(5) Beschlüsse nach Absatz 4 Nr. 1 bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, nach Nummer 13 und 20 drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Übrigen beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung treffen.

(6) Die Verbandsversammlung kann – soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – einzelne Zuständigkeiten stets widerruflich dem Verwaltungsrat oder dem Vorsitzenden übertragen. Sie kann bei Bedarf beratende Ausschüsse bilden.

(7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

#### § 11

##### **Geschäftsgang, Beschlüsse und Wahlen**

(1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten die Vorschriften des SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr.
2. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Sind mehrere Vertreter einer Verbandsgemeinde anwesend, übt der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, sein Vertreter das Stimmrecht aus, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer stimmberechtigter Vertreter der Verbandsgemeinde benannt wird.

(2) Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab.

(4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen gewählt werden kann, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Die Niederschrift wird auf der Grundlage von Tonmitschnitten über die Verhandlungen der Verbandsversammlung erstellt und ist vom Vorsitzenden, zwei weiteren Vertretern und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der

Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

#### § 12

##### **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Jeder Bürgermeister kann zu den Beratungen des Verwaltungsrates je einen Verbandsrat seiner Mitgliedsgemeinde in beratender Funktion hinzuziehen.

#### § 13

##### **Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht Verbandsversammlung oder Verbandsvorsitzender zuständig sind, insbesondere über

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert bis einschließlich 50.000 Euro;
2. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis einschließlich 50.000 Euro mit sich bringen, Führung eines Rechtsstreites, Abschluss eines Vergleiches oder Verzicht auf Ansprüche im Wert bis einschließlich 50.000 Euro;
3. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis einschließlich 50.000 Euro;
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis einschließlich 50.000 Euro;
5. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
6. Anstellung, Höherstufung und Entlassung nicht nur ausweisweise beschäftigter Mitarbeiter des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD;
7. alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

#### § 14

##### **Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen, sonst, wenn die Geschäftslage es erfordert.

(2) Im Übrigen gelten – Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 4 ausgenommen – die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrates, die der Vorberatung von Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung dienen, sind in der Regel öffentlich.

#### § 15

##### **Verbandsvorsitzender**

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte ihrer gemäß § 9 Absatz 2 entsandten Vertreter für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes beim Verbandsmitglied.

(2) Wird die erneute Wahl des Verbandsvorsitzenden oder des Stellvertreters wegen des Ablaufs der Amtszeit oder wegen des Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, üben der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt beim Zweckverband bis zur Neuwahl weiter aus.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.

## § 16

**Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, Leiter der Verwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor, beruft diese ein, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates und vollzieht deren Beschlüsse.

(3) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin kraft Gesetzes zuständig ist, entscheidet er über:

1. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von einschließlich 15.000 Euro,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von einschließlich 15.000 Euro,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 €;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von einschließlich 5.000 Euro,
5. die landwirtschaftliche Stundung gem. § 3 SächsKAG
6. die sonstige Stundung und die Niederschlagung fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
7. den Erlass von Forderungen bis 1.000 Euro,
8. die Einstellung und Entlassung nicht ständiger Mitarbeiter (Aushilfskraft),
9. die Führung des Rechtsstreits, den Abschluss eines Vergleichs und den Verzicht auf Ansprüche bis zu einem Wert von 5.000 Euro.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, darzulegen.

## § 17

**Geschäftsführer, Bedienstete**

(1) Der Verband stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete ein.

(2) Als hauptamtlichen Bediensteten bestellt die Verbandsversammlung einen Geschäftsführer.

(3) Die Verbandsversammlung kann widerruflich einen Bediensteten des Zweckverbandes als Stellvertreter des Geschäftsführers bestimmen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer im Rahmen der eigenen Befugnisse Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen und ihm Weisungen erteilen.

(5) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne eigenes Stimmrecht teil. Bei Verhinderung kann sich der Geschäftsführer von einem Bediensteten des Verbandes vertreten lassen.

## III.

**WIRTSCHAFTSFÜHRUNG,  
DECKUNG DES FINANZBEDARFS**

## § 18

**Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. Der Zweckverband Beilrode-Arzberg bedient sich zur örtlichen Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

## § 19

**Finanzbedarf, Umlagen**

(1) Soweit der Finanzbedarf nicht ausreichend durch sonstige Einnahmen gedeckt werden kann, erhebt der Verband Umlagen.

(2) Ungedeckter Finanzbedarf des Vermögensplans wird von den Verbandsmitgliedern durch eine Kapitalumlage aufgebracht.

(3) Die anderweitig nicht gedeckten Ausgaben des Erfolgsplans werden als Betriebskostenumlage auf die Mitglieder umgelegt.

(4) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden bzw. Gemeindeteile nach der amtlichen Fortschreibung jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(5) Investitionen, die auf Veranlassung und im ausschließlichen Interesse einer Verbandsgemeinde erfolgen, finanziert abweichend von Absatz 2 das antragstellende Mitglied.

(6) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung einschließlich Abwasserreinigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Gemeinden eine besondere Umlage, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze [auf den vollen<sup>1</sup> Herstellungsaufwand beziehungsweise bei gemeinsam genutzten Anlagen]<sup>2</sup> auf den vollen<sup>1</sup> anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt, soweit deren Bau und Betrieb zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird); einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem;
- 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagsbehandlung) für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird;

<sup>1</sup> das heißt um den nicht durch die Staatszuweisungen gekürzten Herstellungsaufwand

<sup>2</sup> Der Wortlaut in der eckigen Klammer entfällt, wenn der Bau und der Betrieb der Ortskanalisation *nicht* zur Aufgabe des Zweckverbandes gehört.

- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

Auf die Umlage können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Neben den besonderen Umlagen nach Satz 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den im Rahmen des Wirtschaftsplanes aufzustellenden, auf sie anfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (Belegenheitsprinzip) zugeordnet.

Umlagemaßstab sind die versiegelten und einleitenden Flächen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze (m<sup>2</sup>). Für die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes vorhanden waren, zugrunde zu legen.

(7) Erstellt der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Einrichtungen, die ausschließlich beziehungsweise teilweise der Straßenentwässerung dienen, so sind ihm die entstandenen Kosten durch den jeweiligen Straßenlastträger zu erstatten

Grundlage der Erstattung bildet die geprüfte und festgestellte Schlussrechnung der Einzelmaßnahme.

(8) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Geschäftsjahr durch Erlass eines Nachtragsplanes geändert werden. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.

Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils letzten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen von 4-Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Für die Zeit, in der die Umlagen zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

#### IV.

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 20

#### Ausscheiden, Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes gesichert ist, keine unvertretbare haushaltsrechtlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben. § 13 und § 49 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 SächsKomZG gelten entsprechend.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3) Die Rechtsfolgen des Ausscheidens oder Ausschlusses sind vor der Beschlussfassung zu regeln. Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einwohner gemäß § 20 Abs. 4 zum Zeitpunkt des Ausscheidens weiter.

(4) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Fällt ein Mitglied durch Eingliederung in eine andere Gemeinde oder durch Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde weg, wird die aufnehmende Körperschaft als Rechtsnachfolger Verbandsmitglied.

#### § 21

#### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1, 3 bis 5 SächsKomZG.

(2) Bei Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet liegenden Gegenstände des Anlagenvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Dies gilt nicht, wenn der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung einen Gesamtrechtsnachfolger bestimmt, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungs-Schlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbands-Mitgliedes zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird.

(3) Die Abwicklung des Zweckverbandesvermögens gemäß Absatz 2 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatzes 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, welche zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nicht anderes vereinbart wird, die Gemeinde, in welcher der Sitz des Zweckverbandes vor seiner Auflösung war, zuständig. Diese zu erbringenden notwendigen Leistungen haben die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder dieser Gemeinde anteilig nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu erstatten.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem

Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

#### § 22

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg erfolgen durch den Abdruck im „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

#### § 23

##### **Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie während der Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg, Ernst-Thälmann-Straße 98, 04886 Beilrode, niedergelegt wird. Hierauf muss in der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### § 24

##### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der „Torgauer Zeitung“ oder dem „SonntagsWochenBlatt“. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Beilrode, den 02.12.2020

Vetter  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Beilrode-Arzberg  
– Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –

#### § 25

##### **Ortsübliche Bekanntgabe**

Die in § 22 vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe.

#### § 26

##### **Inkrafttreten**

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.10.2009 (SächsABl. S. 2174 ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.12.2015 (SächsABl. S. 1880 ff.) außer Kraft.

##### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.